



Gemeinde Bürs

6706 Bürs, Dorfplatz 5
Vorarlberg, Österreich

Zl. bu003.3-1/2018-2-1
Bürs, am 9. August 2018

Verordnung

über die Vorrangregelung im Kreuzungsbereich Illstraße mit der Bremschlstraße in Bürs.

Gemäß § 43 Abs 1b in Verbindung mit § 94c der Straßenverkehrsordnung, BGBl 159/1960 in der geltenden Fassung, sowie § 1 Abs 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit des sich bewegenden Verkehrs und der Sicherheit der Fußgänger verordnet.

§ 1

Lenker von Fahrzeugen, die auf der Illstraße Richtung Hauptstraße in Bürs fahren, haben Lenkern von Fahrzeugen auf der Bremschlstraße gemäß § 19 Abs 4 StVO 1960 den Vorrang zu geben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung des Vorrangzeichens nach § 52 lit c Z 23 StVO „VORRANG GEBEN“ in Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Bucher

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 10.8.2018

Abgenommen am:

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An bhbludenz@vorarlberg.at
Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An pi-v-bludenz@polizei.gv.at

Nachrichtlich an:

Bauamt, Ing. Thomas Graß, Dorfplatz 5, 6706 Bürs, E-Mail: An thomas.grass@buers.at

Vermerk:

Das Verkehrszeichen wurde am 10.8.2018 angebracht.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bürs Dorfplatz 5 6706 Bürs E-mail: gemeinde@buers.at überprüft werden.